

An den
Obersten Gerichtshof
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

AdamAI/Straf

Betrifft: Oberlandesgericht Wien, AZ 18 Bs 318/14t
Wegen: § 188 StGB

Verurteilter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



Antrag auf Erneuerung des Verfahrens

1-fach
1 HS

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

Diese bereits im Neuerungsantrag vom 13.7.2015 enthaltenen Vorhaltungen gelten uneingeschränkt auch für das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 7. Juli 2016 zur AZ 17 BS 84/16a. Die in der Begründung der neuerlichen Verurteilung enthaltenen Fehler lassen sich kurz und prägnant wie folgt zusammenfassen:

- a.) Die im gegebenen Zusammenhang bedeutsamste Rechtsfrage, ob der Wahrheitsbeweis zulässig ist bzw. warum nicht, wird mit keinem Wort behandelt.
- b.) Das Oberlandesgericht geht „notorisch“ davon aus, dass eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten darf (Seite 20 der Urteilsausfertigung).
- c.) Die Abweisung des in der Berufungsverhandlung vom 15. Juni 2016 gestellten Antrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Sachaussagen im inkriminierten Flugblatt richtig sind, erfolgte mit der lapidaren Begründung, dem Antrag nicht zu folgen war (Seite 20 der Urteilsausfertigung).
- d.) Den – wie man annehmen muss – hochqualifizierten Richtern des Oberlandesgerichtes war sehr wohl bewusst, dass Tatsachensubstrat relevant ist, oder mit anderen Worten, dass der Wahrheitsbeweis hätte zugelassen werden müssen. Dazu einige Zitate aus der Urteilsausfertigung:
- e.) „(Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt.“
„Handelt es sich nicht bloß um Äußerungen oder Ansichten, die als verstörend, schockierend oder provokant aufgefasst werden müssen, sondern um einen **ungerechtfertigten** und beleidigenden Angriff auf die Glaubensgemeinschaft ist eine strafrechtliche Verurteilung als in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahme zum Schutz gegen beleidigende Angriffe auf Angelegenheiten anzusehen, die von einem Gläubigen als heilig angesehen werden.“
- f.) „Die zur Bedeutung des Flugblattes konstatierten Äußerungen ... stellen Wertungsexzesse ohne hinreichendes Tatsachensubstrat... dar...“
- g.) In der Urteilsausfertigung ist zu lesen, die Ausführungen des Berufungswerbers, die österreichische buddhistische Religionsgemeinschaft

habe sich ihre Anerkennung erschlichen, indem sie wesentliche Inhalte der Glaubenslehre verschwiegen oder falsch dargestellt habe, **entziehe sich einer sachgerechten Erwiderung.** (Seite 21 der Urteilsausfertigung).

h.) „In der Beeinflussung einer demokratischen Abstimmung sieht das Oberlandesgericht einen „sozialen Störwert“. (Seite 27 der Urteilsausfertigung).

Diese Ausführungen sind entlarvend. Demgemäß hätte also die Strafgerichtsbarkeit die Aufgabe, eine unerwünschte Beeinflussung demokratischer Willensbildung zu verhindern und Staatsbürger davon abzubringen, etwa die Einleitung von Volksbegehren, die Änderung eines Gesetzes anzuregen.

Diese kurzen Hinweise machen deutlich, dass einem von vorherein feststehenden Schuldspruch der Anschein von Rechtsstaatlichkeit gegeben werden sollte.

Pressbaum am, 31.7.2016

Dr. Alfons Adam